



Informationen für
Eltern und Kinderfrauen
Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
Telefon 0711 673203-62
geschaeftsstelle@tev-kreis-es.de
www.tageselternverein-kreis-es.de

Kompetent, persönlich, verlässlich –
Ihr Ansprechpartner in Sachen Kindertagespflege



Inhaltsverzeichnis

1	Formen der Kindertagespflege	4
1.1	Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen	4
1.2	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	5
1.3	Angestellte Kindertagespflegepersonen / Kinderfrauen.....	5
2	Förder-, Bildungs- und Erziehungsauftrag	5
3	Anstellungsformen	5
3.1	Minijob	6
3.2	Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.....	6
4.	Die Finanzierung der Kinderfrau	7
4.1	Kostenaufwand für den Arbeitgeber.....	7
4.2	Zuschüsse durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	7
4.3	Zuschüsse durch die Kommune:.....	8
5	Arbeitsvertrag und Tätigkeitsbeschreibung	8
6	Aufsichtspflicht und Versicherung	9
6.1	Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)	9
6.2	Unfallversicherung	9
6.3	Arbeitgeberhaftpflicht und Haftpflicht Kinderfrau	10
7	Schritt für Schritt zum Betreuungsverhältnis	10
7.1	Erstgespräch	10
7.2	Vermittlung	10
7.3	Vorstellungsgespräch	10
7.4	Eingewöhnungszeit.....	11
7.5	Kooperation Eltern – Kinderfrau.....	12
7.6	Ablösephase.....	12
	Weiterführende Beratung	12
	Kontaktdaten/Links.....	12
Anlage 1	Checkliste für die Anstellung einer Kinderfrau	
Anlage 2	Die gesetzlichen Grundlagen	
Anlage 3	Die Konditionen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)	

Vorwort

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Kindertagespflege interessieren und stellen Ihnen mit unserer Infobroschüre die Betreuung im Haushalt der Eltern näher vor.

Die Vorteile der Kindertagespflege sind:

- Familiäre Betreuung durch eine konstante Bezugsperson
- Bedarfsorientierte, flexible Betreuungszeiten
- Aufwachsen mit „Tagesgeschwistern“
- Geschwisterkinder können zusammenbleiben
- Professionelle und individuelle Förderung, auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- Erleichterte Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Öffentliche Förderung
- Kindertagespflege für ein- bis dreijährige Kinder ist institutioneller Kinderbetreuung gleichgestellt (Wunsch- und Wahlrecht)
- Kindertagespflege und institutionelle Kinderbetreuung haben den gleichen Auftrag: Erziehung, Bildung und Betreuung
- Tageseltern bestimmen Betreuungsangebot und -umfang selbst und haben eine wichtige Rolle, die Zufriedenheit und Freude schenkt

Der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. ist Kooperationspartner des Landkreises und der Kommunen und wird von diesen gefördert. Die qualitativ hochwertige Betreuung im Landkreis Esslingen unterstützt das Bedürfnis eines jeden Kindes nach Bindung und fördert gleichzeitig die individuelle Entwicklung in besonderem Maße.

Unsere Aufgaben

- Wir beraten Eltern und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege.
- Wir vermitteln Betreuung, die passt. Deshalb achten wir auf einen „guten Draht“ zwischen Tageskind, Tagespflegeperson und Eltern.
- Wir achten darauf, dass das Betreuungsangebot zum individuellen Bedarf passt.
- Wir bleiben Partner der Betreuungsverhältnisse und begleiten diese.
- Unser Ziel ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagespflege, dafür werden laufend neue Tagesmütter und -väter ausgebildet.

„Kompetent, persönlich, verlässlich – Ihr Ansprechpartner in Sachen Kindertagespflege.“
Der Slogan unseres Leitbildes (siehe Anlage) umschreibt kurz, nach welchen Qualitätsmaßstäben wir arbeiten.

Mit unseren dezentralen Büros an den Standorten Esslingen, Filder, Kirchheim und Nürtingen sowie mit der zentralen Geschäftsstelle in Denkendorf sind wir Ihr wohnortnaher Ansprechpartner in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Ansprechpartnerinnen für Ihren Wohnort finden Sie unter www.tageselternverein-kreis-es.de.

Die Broschüre mit allen Anlagen haben wir sorgfältig zusammengestellt. Da wir keine verbindliche Rechtsberatung anbieten, bitten wir Sie, sich im Zweifelsfall bei den jeweils zuständigen Stellen abzusichern.

Sibylle Schober & Nicole Lauer
Geschäftsführung

1 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist eine wichtige Säule der Kinderbetreuung für Kinder von 0-14 Jahren, speziell für Kinder unter drei Jahren. Eltern können zwischen verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die den Bedürfnissen ihrer Familie am besten entspricht: Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflege kann an einem Teil des Tages oder über den ganzen Tag sowie in den sogenannten Randzeiten wie z.B. am Abend oder an Wochenenden stattfinden. Die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ist neben der institutionellen Betreuung wie Krippe und Kindergarten eine gleichwertige und unverzichtbare Säule des Betreuungsangebots. Insbesondere zeichnet sich diese Betreuungsform durch die Familiennähe, kleine Betreuungsgruppen und die flexiblen Betreuungszeiten aus.

Alle Kindertagespflegepersonen benötigen nach den Landkreisbestimmungen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Tagespflegeverhältnisse öffentlich gefördert werden. Diese wird bei Eignung und nach Abschluss des Qualifizierungskurses vom Kreisjugendamt auf fünf Jahre ausgestellt. Zur Eignungsüberprüfung gehören ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen Haushaltsangehörigen (bei selbstständig Tätigen) über 15 Jahren sowie ein jährlicher Hausbesuch/Eignungsgespräch durch den Tageselternverein. Kindertagespflegepersonen bilden sich jährlich fort und nehmen regelmäßig an einer Praxisberatung teil. Alle zwei Jahre absolvieren sie zudem einen „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“.

Im Laufe der Qualifizierung erstellen die Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept, welches ebenfalls ein Schutzkonzept nach §8a SGB VIII enthält. Dieses wird kontinuierlich weiterentwickelt und den Eltern auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Das Konzept beinhaltet ebenso den Tagesablauf und die pädagogischen Schwerpunkte der Kindertagespflegestelle.

Die Grundlage für die Kindertagespflege ist das SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aachtes Buch / Kinder- und Jugendhilfe). Beispielsweise besteht ein Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz (bis zu 35 Stunden/Woche im Landkreis Esslingen). Darüber hinaus ist ein individueller Bedarf nachzuweisen. In der Anlage sind die wichtigsten Normen aufgeführt.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die verschiedenen Betreuungsformen der Kindertagespflege vor.

1.1 Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen

Bei dieser Betreuungsform werden die Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut. Die Kindertagespflegeperson darf, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zu fünf Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren gleichzeitig und bis zu zehn Kinder zeitlich versetzt betreuen.

In der Regel haben Kindertagespflegepersonen eigene Kinder und / oder weitere Tageskinder, sodass das Tageskind die Möglichkeit hat, geschwisterähnliche Beziehungen aufzubauen. Abhängig vom Alter des Tageskindes steht beispielsweise ein geeigneter Platz für die Hausaufgaben und ausreichender Platz zum Spielen zur Verfügung. Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Sicherheitsvorkehrungen wie Steckdosen- und Fenstersicherungen sowie für kleinere Kinder eine Schlafgelegenheit sind ebenfalls wichtige Kriterien, die für die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson gelten.

1.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei dieser Betreuungsform werden Kinder außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson und der Eltern betreut. Andere geeignete Räume können beispielsweise sein: Angemietete Wohnräume, Räume in Firmen oder von der Stadt / Gemeinde / Kirche zur Verfügung gestellte Räume. Diese sind dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder entsprechend ausgestaltet. Kindertagespflegepersonen, die diese Betreuungsform anbieten, sind selbstständig tätig und können zu zweit bis zu neun Kinder gleichzeitig sowie 15 Kinder zeitlich versetzt betreuen.

1.3 Angestellte Kindertagespflegepersonen / Kinderfrauen

Bei dieser Betreuungsform arbeitet die Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis im Haushalt der Eltern, entweder auf Minijob-Basis oder ist sozialversicherungspflichtig angestellt. Die Eltern sind Arbeitgeber und schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Arbeitsvertrag ab. Traditionell werden Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen Kinderfrauen genannt. Eltern entscheiden sich für eine Kinderfrau, wenn sie ihr Kind bzw. ihre Kinder in der häuslichen Umgebung belassen wollen. In der vorliegenden Broschüre erhalten Sie hierzu alle relevanten Informationen.

2 Förder-, Bildungs- und Erziehungsauftrag

Gesetzlich ist die Tätigkeit als Kinderfrau im §22 SGB VIII verankert. Die Kinderfrau fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie. Sie hilft den Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3 Anstellungsformen

Vor Beschäftigungsbeginn ist die gewünschte Anstellungsform zu prüfen. Vorrangig wird diese vom Arbeitsumfang, dem Gehalt, aber auch von weiteren bestehenden Beschäftigungsverhältnissen der Kinderfrau bestimmt.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit eine Kinderfrau auf Minijob Basis (Haushaltsnahe Dienstleistungen) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis anzustellen.

Sollte eine Betreuung auf selbstständiger Basis erfolgen, muss dies vorher bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung mit einem Statusfeststellungsverfahren überprüft werden, um eine eventuelle „Scheinselbstständigkeit“ auszuschließen.

Es ist empfehlenswert eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung abzuschließen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage: „Versicherungsschutz Kinderfrauen“. Verpflichtend ist ein monatlicher Gehaltsnachweis, der entweder von einem Steuerberater, Lohnbüro oder mithilfe einer entsprechenden Software selbstständig erstellt werden kann.

3.1 Minijob

Bis zur aktuell gültigen Grenze von insgesamt 538 € im Monat handelt es sich bei ein oder mehreren Minijobs um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte direkt auf der Internetseite der Minijobzentrale:

www.minijob-zentrale.de (Minijobs Haushalt)

und der Broschüre: [„Minijobs im Privathaushalt. Risiken vermeiden – Vorteile nutzen!“](#)

3.2 Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

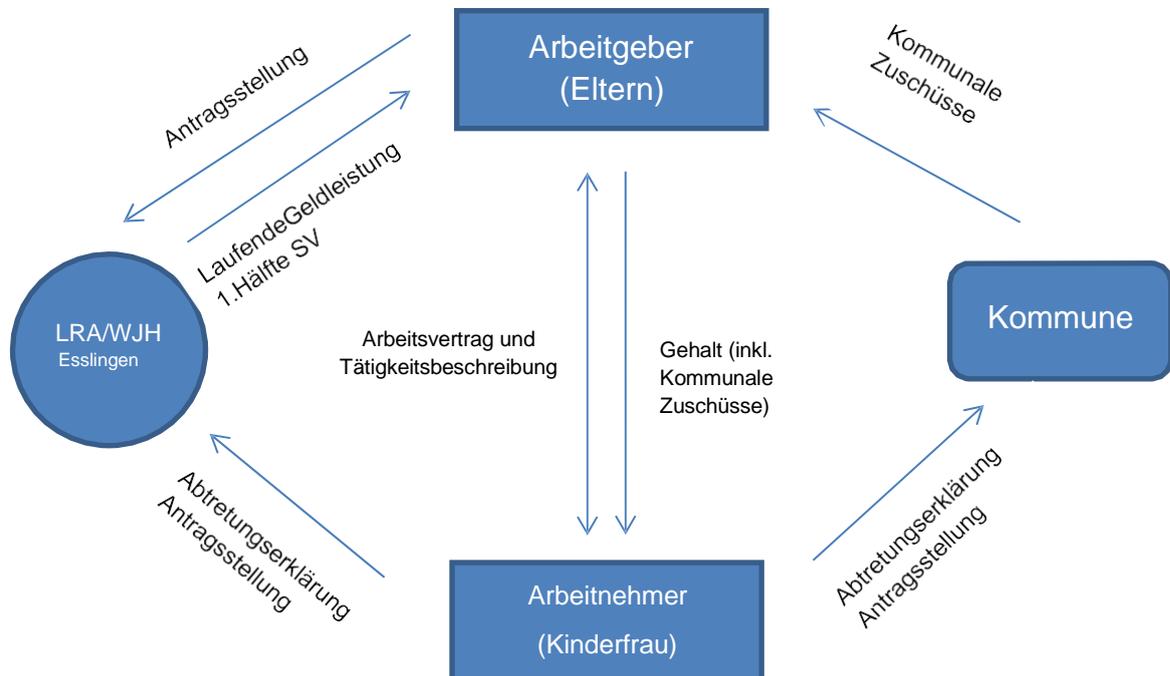
Liegen die monatlichen Einnahmen der Kinderfrau über 538 €, handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern als Arbeitgeber beantragen vor Arbeitsbeginn eine Betriebsnummer¹ und melden die Kinderfrau bei der Krankenkasse² sowie der Unfallversicherung³ an.

¹ Bundesagentur für Arbeit, Betriebsnummernservice

² Die Krankenkasse führt die gesamten SV-Beträge ab: Renten-, Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung. Der Umlagesatz für die Umlageversicherung wird festgelegt (U1/U2)

³ Unfallkasse Baden-Württemberg

4. Die Finanzierung der Kinderfrau



4.1 Kostenaufwand für den Arbeitgeber

Gehalt der Kinderfrau:

Das Gehalt der Kinderfrau wird zwischen den Eltern als Arbeitgeber und der Kinderfrau als Arbeitnehmerin frei vereinbart. Die Höhe des Gehalts orientiert sich an den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. Mindestlohn.

- Sozialversicherungsabgaben
- Entgeltfortzahlungsversicherungen
 - U1 (Krankheitsbedingter Mitarbeiterausfall)
 - U2 (Mutterschaftsgeld)
- Steuerberater/Lohnbüro
- Verpflegung der Kinderfrau
- Benzinkosten während der Arbeitszeit
- Betriebshaftpflicht

Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine Kostenkalkulation wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

4.2 Zuschüsse durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die öffentliche Förderung durch das Landratsamt Esslingen (Kreisjugendamt / Wirtschaftliche Jugendhilfe) umfasst unter anderem die laufende Geldleistung in Höhe von **7,50 €** pro

Kind/Stunde, abzüglich des Elternanteils. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf wie z.B. Kinder mit Behinderung, kann auf Antrag eine erhöhte Geldleistung gewährt werden. Außerdem umfasst die öffentliche Förderung die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Unfallversicherung.

Detaillierte Informationen zu den Modalitäten und zur Antragsstellung für die finanzielle Förderung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe entnehmen Sie den „[Konditionen der Finanzierung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe](#)“.

Wie im Schaubild oben ersichtlich, haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, eine Abtretungserklärung für die laufende Geldleistung (§ 23 SGB VIII) sowie die dazugehörigen Zuschüsse vom Landratsamt und/oder Kommune zu nutzen. Eine Bezuschussung erfolgt prinzipiell nur auf Antrag und für den jeweiligen Bewilligungszeitraum. Mit der Unterzeichnung der Abtretungserklärung durch die Kinderfrau geht die laufende Geldleistung, sowie die Erstattungen der Sozialversicherungen und Unfallversicherungskosten an den Arbeitgeber. Da nur die Kinderfrau die Erstattungen zur Sozialversicherung und Unfallversicherung beantragen kann, ist es ratsam die Verpflichtung zur Beantragung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Wichtiger Hinweis: Die Erstattungen der Sozialversicherung über das Landratsamt erfolgt auf Basis der laufenden Geldleistung.

Achtung: Es müssen mindestens 7,50 € pro Kind/Stunde in Form des Gehalts an die Kinderfrau ausbezahlt werden. Der gesetzliche Mindestlohn ist zu beachten.

4.3 Zuschüsse durch die Kommune:

Einige Kommunen bezuschussen die Kindertagespflege zusätzlich. Die entsprechenden kommunalen Anträge für die Kindertagespflege sind in diesem Fall der vorliegenden Elterninformation als Anlage beigefügt. Wir beraten Sie hierzu gerne in unseren Büros vor Ort.

Wichtiger Hinweis: Im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung/Minijob sind keine kommunalen Sozialversicherungserstattungen möglich.

Anspruchsberechtigt für die kommunalen Zuschüsse ist in der Regel die Kinderfrau. Diese müssen durch die Abtretung mit dem Gehalt an sie ausbezahlt werden. Diese Zuschüsse sind steuer – und sozialversicherungspflichtig.

5 Arbeitsvertrag und Tätigkeitsbeschreibung

Die Kinderfrau wird von den Eltern angestellt. Für das Arbeitsverhältnis gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Gesetze und Schutzbestimmungen.

Die Kinderfrau und die Eltern schließen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag ab. Bestandteil des Arbeitsvertrags ist die Tätigkeitsbeschreibung. Der Tageselternverein stellt Ihnen auf Wunsch entsprechende Musterformulare zur Verfügung.

Der privatrechtliche Arbeitsvertrag gilt mit dem ersten Betreuungstag. Eine Eingewöhnungsphase findet in der Regel im Rahmen der regulären Betreuungszeit statt.

Laut Nachweisgesetz (§ 2) sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, einen Nachweis der für ein Beschäftigungsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen zu erstellen. Dies ist der Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin bis spätestens

einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen auszuhändigen. Werden die Arbeitsbedingungen geändert, muss die Arbeitnehmerin erneut schriftlich unterrichtet werden. Der schriftliche Nachweis gilt vor allem der Rechtssicherheit bezüglich des Inhalts des Beschäftigungsverhältnisses.⁴

Der Arbeitsvertrag beinhaltet folgende wesentliche Punkte: Die Arbeitszeiten, das Arbeitsentgelt, Regelungen wie Probezeit und Kündigungsfrist, Festlegung des Urlaubs, sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Falle einer Krankheit (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) der Arbeitnehmerin, etc.

Die Tätigkeitsbeschreibung spiegelt die pädagogischen und praktischen Aufgaben der Kinderfrau wider. Die wesentlichen Inhalte der Betreuung werden in der Tätigkeitsbeschreibung dokumentiert.

Der Schwerpunkt der Arbeit einer Kinderfrau liegt in der pädagogischen Betreuung sowie der Pflege und Versorgung der Kinder. Folglich gehören Hausarbeiten nur dann zu ihrem Arbeitsfeld, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder anfallen.

Kündigung des Arbeitsvertrags

Im Arbeitsvertrag sind die Kündigungsfristen festgelegt. Die Kündigung muss stets schriftlich erfolgen.

6 Aufsichtspflicht und Versicherung

6.1 Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)

Die Aufsichtspflicht ist gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihr Kind so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder das Kind selbst noch ein Dritter durch das Verhalten des Kindes einen Schaden erleidet. Während der Betreuungszeit liegt die Aufsichtspflicht bei der Kinderfrau.

6.2 Unfallversicherung

Tageskinder

Gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII werden Kinder "während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des SGB VIII" in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit einbezogen.

Sie unterstehen dann, wie Kindergarten- und Schulkinder auch, bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (zur und von der Tagespflegeperson) dem Schutz der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Entscheidend ist für den Versicherungsschutz, dass das Kind durch eine i. S. d. § 23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson betreut wird.

Ereignet sich während der Betreuung ein Unfall, ist dieser innerhalb von 3 Tagen bei der Unfallkasse zu melden.

⁴ Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) §2

Kinderfrau

Die sozialversicherungspflichtig angestellte Kinderfrau wird von den Eltern als Arbeitgeber bei der gesetzlichen Unfallkasse Baden-Württemberg angemeldet. Informationen dazu finden Sie unter: www.ukbw.de

Minijoberinnen werden durch Anmeldung des Haushaltsscheck unfallversichert. Die Abgaben für die Unfallversicherung zieht die Minijob-Zentrale ein. (www.minijob-zentrale.de)

6.3 Arbeitgeberhaftpflicht und Haftpflicht Kinderfrau

Detaillierte Informationen zu Haftungsfragen entnehmen Sie bitte der Anlage: „Informationsblatt Haftpflichtversicherung“.

7 Schritt für Schritt zum Betreuungsverhältnis

7.1 Erstgespräch

Vor dem Vermittlungsprozess durch den Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. und der darauffolgenden Kontaktphase mit einer potentiellen Kinderfrau besteht für die Eltern zunächst die Möglichkeit ein Erstgespräch bei der zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin in Anspruch zu nehmen. Sie wird das Betreuungsverhältnis während des gesamten Verlaufs fachlich und pädagogisch begleiten. Ziel des Gespräches ist es, umfassend über die Betreuungsform Kinderfrau zu informieren. Darüber hinaus werden der Betreuungsbedarf und die Wünsche der Eltern konkret erfasst, um dann möglichst passgenau zu vermitteln.

7.2 Vermittlung

Kann eine passende Kinderfrau gefunden werden, erhalten die Eltern einen Vermittlungsvorschlag und nehmen zu der entsprechenden Person Kontakt auf. Verläuft dieser Kontakt positiv, vereinbaren die Eltern mit der Kinderfrau ein persönliches Vorstellungsgespräch. Zugleich stehen Eltern und Kinderfrau während dieser Phase weiterhin in engem Kontakt mit der pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins.

7.3 Vorstellungsgespräch

Das erste Kennenlernen bzw. das Vorstellungsgespräch findet in der Regel im Haushalt der Eltern statt. Angedacht ist ein Kennenlernen, bei dem die jeweiligen Erziehungs- und Wertevorstellungen besprochen werden können. Hier sollten zugleich die Erwartungen sowie die Vorstellungen der Eltern an die Kinderfrau, genauso wie die der Kinderfrau an ihre mögliche Arbeitsstelle, geklärt werden.

Beispielhafte Gesprächsinhalte könnten sein:

- **Erziehung:** Bildung, Werte- und Erziehungsstil, Umgang mit Medien, Spielmaterial, Begleitung von Spielgruppen bzw. Sport- oder Musikangeboten
- **Förderung der Kinder:** bisherige Eingewöhnungserfahrungen, Entwicklungsstand, Ängste, Reaktionsweisen, Möglichkeiten das Kind zu trösten.
- **Gesundheit:** Ernährung, Bewegung, Schlaf, Krankheiten, Allergien etc
- **Organisatorisches:** Betreuungszeiten, Gehaltsvorstellungen, Krankheit und Urlaub, Ar-

beitsvertrag, Abtretungserklärung, Tätigkeiten im Haushalt (siehe Fragebogen zum Kennenlernen Eltern – Tagespflegeperson)

Nur wenn alle Erwartungen, Wünsche und Vorstellungen offen angesprochen werden, können beide Seiten zu einer Entscheidung kommen. Wechselseitige Sympathie ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Je größer die Übereinstimmung bei den inhaltlichen und pädagogischen Fragen ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betreuungsverhältnis lange Bestand hat.

Bevor die Kindertagespflege tatsächlich startet, sind mehrmalige Treffen am zukünftigen Betreuungsort, je nach Bedarf, empfehlenswert.

An dieser Stelle kommt es bei beidseitigem Einverständnis zum Arbeitsvertrag zwischen Eltern und Kinderfrau. Informationen dazu finden sich unter Punkt 5.

7.4 Eingewöhnungszeit

Eine gute Eingewöhnung orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes. Wir empfehlen, die Kinder schrittweise an die Situation heranzuführen. Je jünger das Kind ist, desto behutsamer sollte die Eingewöhnung erfolgen. Die folgenden Empfehlungen können, insbesondere für Kinder bis zu drei Jahren, als Hilfestellung dienen.

Kindern gelingt es meist leicht, Vertrauen zur Kinderfrau zu entwickeln, wenn dies in Anwesenheit einer sogenannten Bindungsperson (in der Regel Mutter oder Vater) geschieht. Dabei müssen diese nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für ihr Kind einen sicheren „Hafen“ zu schaffen. Auch wenn die Betreuung im gewohnten Umfeld stattfindet, ist es wichtig, die Trennungen von der Bindungsperson schrittweise herbeizuführen. Die Sicherheit über die bekannte Umgebung ist da, die Kinderfrau ist jedoch zunächst fremd. So ist es gut, wenn die Mutter oder der Vater an den ersten Tagen der Eingewöhnung dabei ist und gemeinsam gespielt wird. Schritt für Schritt kann an den folgenden Tagen die „Trennungszeit“ eingeführt und dann verlängert werden. Die Erreichbarkeit der Eltern sollte selbstverständlich gewährleistet sein. Dabei ist es immer wichtig, aufmerksam auf das Verhalten des Kindes zu achten. Zu Beginn sollte sich die Bindungsperson nur für kurze Zeit verabschieden, dies kann dann langsam gesteigert werden. Ein langes Herauszögern der Verabschiedung kann für die Kinder zu einer Verstärkung des Abschiedsschmerzes führen. Die Eltern sollten sich daher kurz verabschieden.

Gegenseitiges Vertrauen zwischen den Eltern und der Kinderfrau ist sehr wichtig. Nach und nach werden die Kinder eine verlässliche Beziehung zur Kinderfrau aufbauen.

Sind die Kinder bereits ein wenig älter, kann die Eingewöhnungszeit sehr individuell gestaltet werden, sie richtet sich jedoch auch hier nach den Bedürfnissen der Kinder. Auch ältere Kinder brauchen in Begleitung der Eltern genügend Zeit, die Kinderfrau kennenzulernen.

Ebenso muss sich die Kinderfrau an die neue Situation gewöhnen. Ein ungewohnter Haushalt, neue Alltagsrituale, Regeln und Abläufe müssen zunächst kennengelernt und verinnerlicht werden. Ausführliche Gespräche helfen in dieser Zeit. Die Eltern können der Kinderfrau von ihrer Organisation des Alltages, von Vorlieben der Kinder und zu Themen wie Erziehungsregeln in der Familie berichten.

Die Dauer der Eingewöhnungszeit hängt wesentlich vom Alter und den Erfahrungen der Kinder sowie vom Ablauf der Eingewöhnung ab. In der Regel kann jedoch mit einer Dauer von maximal vier Wochen gerechnet werden. Diese Zeit sollte von allen Beteiligten eingeplant werden, um ohne Zeitdruck an die ersten Wochen herangehen zu können.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Kinderfrau den Kindern vertraut ist.

7.5 Kooperation Eltern – Kinderfrau

Nach der Eingewöhnungszeit ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Eltern und der Kinderfrau sehr wichtig. Neben „Tür- und Angelgesprächen“, in welchen die wichtigsten Dinge des Tages ausgetauscht werden, empfiehlt es sich, regelmäßig Zeit für fest vereinbarte Gesprächstermine einzuräumen. Diese sollten am besten abends ohne Anwesenheit der Kinder stattfinden. Alternativ kann auch ein Telefontermin vereinbart werden. Inhalt der Gespräche kann der Austausch über Entwicklungsschritte, Beschreibung von Alltagssituationen, Absprachen über Erziehungsmethoden oder Hausaufgabensituation etc. sein.

7.6 Ablösephase

Das Kind wird je nach Länge des Tagespflegeverhältnisses eine sehr intensive Beziehung zur Kinderfrau aufbauen. Es sollte ihm genug Zeit gegeben werden, sich langsam wieder zu lösen und Abschied zu nehmen. Plötzliche Beziehungsabbrüche erschweren dem Kind das Einlassen auf neue Bezugspersonen und neue Betreuungssituationen. Der Abschied sollte mit dem Kind thematisiert werden.

Weiterführende Beratung

Diese Informationsbroschüre ersetzt nicht die ausführliche und individuelle Beratung durch zuständige Leistungsträger und einen Steuerberater bzw. Rechtsanwalt.

Kontakt Daten/Links

Kreisjugendamt wirtschaftliche Jugendhilfe (LRA@LRA-ES.de)

Agentur für Arbeit, Betriebsnummernservice (betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)

Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de)

Statusfeststellung – Link zum Formular der RV (<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>)
http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/V0027.html

Unfallkasse BW (www.ukbw.de)

<https://www.ukbw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte-personengruppen/kinder/>